

Satzung des Vereins Nyota e.v.



Hilfe zur Selbsthilfe für Waisen- kinder in Kenia

Präambel zur Satzung

*»Nyota ist Kiswahili und bedeutet Stern
– Sinnbild für Hoffnung.«*

Nyota e.V. – Hilfe zur Selbsthilfe

Mit der Projektarbeit vor Ort möchte Nyota e.V. einen nachhaltigen Beitrag zur Entwicklungszusammenarbeit in Westkenia leisten. Wichtig ist dem Verein dabei jedoch, dies unter dem Aspekt der „Hilfe zur Selbsthilfe“ zu tun.

Bildung ist ein wesentlicher und wichtiger Schritt auf dem Weg aus dem Teufelskreis der Armut heraus. Deshalb versucht Nyota e.V. gezielt elternlosen Kindern den Schulbesuch zu ermöglichen, da deren Pflegefamilien meist nicht über die notwendigen Mittel verfügen. Durch die Arbeit in der Kindertagesstätte sowie die anknüpfende Vermittlung einer Schulpatenschaft soll dies gewährleistet werden.

Das 10-köpfige kenianische Nyota Team kümmert sich um die Betreuung und Versorgung der Waisenkinder in der Tagesstätte vor Ort sowie um die Betreuung der über 100 Kinder in den Schulpatenschaftsprogrammen für Primary und Secondary School.

Die Tagesstätte hat neben den üblichen Aufgaben eines Kindergartens zusätzlich die Funktion, die Kinder mit der Sprache Kiswaheli, der Unterrichtssprache an den staatlichen Schulen, vertraut zu machen. Die Kinder sprechen i.d.R. nur ihre Muttersprache „Luo“. Es wird gemeinsam gesungen, gespielt, und gemalt. Spielerisch werden sie dabei an Kiswaheli und Englisch herangeführt. Zwischen den zwei warmen Mahlzeiten haben die Kinder genügend Zeit sich gegenseitig auszutauschen, ein Mittagschlaf zu halten oder einfach nur „Kind“ sein zu dürfen.

Durch solch eine Unterstützung ist der Verein in der Lage, die Kinder gesund zu ernähren sowie sie liebevoll durch ausgebildete und erfahrene Erzieherinnen des kenianischen Nyota Teams betreuen zu lassen. Die Aufenthaltsdauer in der Tagesstätte beträgt i.d.R. 2 Jahre. Danach wird ein Kind durch eine Primary-Patenschaft die Grundschule besuchen.

Auf dieser Grundlage gibt sich die Kindernothilfe folgende Satzung:

§1 Name, Sitz & Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen: „ Nyota e.V.“
- (2) Der Verein hat seinen Sitz und Gerichtsstand in Mannheim.
- (3) Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr

§2 Zweck und Ziele

(1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung bedürftiger Kinder in der Dritten Welt, deren Familien oder Kommunen die Grundversorgung der Kinder nicht aus eigener Kraft sicherstellen können.

Der Verein will dazu beitragen, dass sich Gesundheit, Lebensumfeld und Zukunftschancen dieser Kinder verbessern. Neben der Unterstützung bei der Grundversorgung sollen insbesondere Hilfen zur Verbesserung der Bildungs- und Ausbildungschancen der Kinder geleistet werden.

Der Verein unterstützt hilfsbedürftige Kinder durch Versorgung mit Lebensmitteln, Kleidung, Schultensilien, Übernahme von Schulgeldern, Krankenbehandlungskosten usw.

Hilfe kann auch gewährt werden für Personen, die solche Kinder betreuen und ihren eigenen Lebensbedarf selbst nicht sicherstellen können.

Die Hilfe kann direkt an die Betroffenen z.B. durch Unterhaltung einer Einrichtung für hilfsbedürftige Kinder, in Zusammenarbeit mit kirchlichen oder gemeinnützigen Organisationen, die in den betreffenden Gebieten ansässig sind, oder durch Förderung der Gesundheitsvorsorge und Ausbildung geleistet werden. Dazu können auch Patenschaften für einzelne Kinder in Not bestellt werden.

(2) Der Verein ist konfessionell und parteipolitisch unabhängig und neutral.
Die Unterstützung von Kindern in Not erfolgt unabhängig von Volkszugehörigkeit, Religion oder politischen Verhältnissen.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Das gesamte Vermögen, die Einkünfte und Erträge haben den in § 2 genannten Zwecken zu dienen. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes ist das Vermögen des Vereins für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

§4 Mitgliedsbeitrag

Es ist ein Mitgliedsbeitrag zu leisten.

Seine Höhe bestimmt die Mitgliederversammlung. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zu entrichten.

§5 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die Ziele des Vereins nach besten Kräften unterstützen und fördern wollen. Juristische Personen und sonstige Vereinigungen des öffentlichen und privaten Rechts können als Fördermitglieder ohne Stimmrecht beitreten.

(2) Nach Vorlage eines schriftlichen Aufnahmeantrags entscheidet der Vorstand über die Aufnahme des neuen Mitglieds. Bei Ablehnung durch den Vorstand kann der Antragsteller von der nächsten Mitgliederversammlung einen Beschluss über seine Aufnahme verlangen.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Streichung der Mitgliedschaft, Tod oder Verlust der Rechtsfähigkeit.

Der Austritt kann nur durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand jeweils zum Quartalsende erfolgen. Über den Ausschluß entscheidet nach vorheriger Anhörung die Mitgliederversammlung. Der Ausschluss ist nur aus wichtigen Gründen zulässig und schriftlich zu begründen.

Die Streichung der Mitgliedschaft erfolgt, wenn das Mitglied mit zwei fortlaufenden Jahresbeiträgen im Rückstand ist und diesen Betrag auch nach schriftlicher Mahnung durch den Vorstand nicht innerhalb von drei Monaten von der Absendung der Mahnung an voll entrichtet. Die Mahnung muss mit eingeschriebenem Brief an die letzte dem Verein bekannte Anschrift des Mitglieds gerichtet sein.

In der Mahnung muss auf die bevorstehende Streichung hingewiesen werden. Die Mahnung ist auch wirksam, wenn die Sendung als unzustellbar zurückkommt. Die Streichung erfolgt durch Beschluss des Vorstandes, der dem betroffenen Mitglied nicht bekannt gemacht wird. Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beiträge bleibt bestehen. Eine Rückerstattung geleisteter Beiträge der Sacheinlagen und Spenden ist ausgeschlossen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte und Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§7 Die Mitgliederversammlung und ihre Aufgaben

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

(2) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung durch den Vorstand einberufen; dabei ist eine Frist von mindestens 4 (vier) Wochen einzuhalten. Die Mitgliederversammlung soll jeweils im ersten Quartal des Jahres stattfinden.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Viertel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt, oder wenn sie von der Mehrheit des Vorstands für erforderlich gehalten wird.

(4) Die Mitgliederversammlung wählt ihren Versammlungsleiter.

(5) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine vom Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Beschlüsse sind wörtlich zu protokollieren.

(6) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- Entscheidung über den Ausschluß von Mitgliedern
- Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- Festsetzung der Beiträge
- Beratung des Jahresberichts des Vorstandes
- Beratung des Rechnungsprüfungsberichts
- Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Revisoren, die nicht dem Vorstand angehören
- Beschluss über den Haushaltsplan
- Entscheidung über Anträge
- Entscheidung über Auflösung des Vereins

§8 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit gefasst. Verhinderte Mitglieder können sich durch andere Mitglieder mit schriftlicher Vollmacht vertreten lassen. Ein anwesendes Mitglied kann dabei jeweils nur ein nichtanwesendes Mitglied vertreten.

(2) Bei der Vorstandswahl werden die Kandidaten/innen gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen können.

(3) Beschlüsse, welche die Satzung ändern, ein Vorstandsmitglied vorzeitig abberufen oder den Verein auflösen, erfordern eine Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder, wobei mindestens 50 % aller stimmberechtigten Vereinsmitglieder in dieser Mitgliederversammlung anwesend bzw. vertreten sein müssen.

(4) Bei Beschlussunfähigkeit muß der Vorstand binnen sechs Wochen eine zweite Mitgliederversammlung einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung ist darauf hinzuweisen.

§9 Weitere Bestimmungen zur Mitgliederversammlung

(1) Anträge zur Tagesordnung müssen vor der Verabschiedung der Tagesordnung gestellt worden sein.

(2) Ausschlüsse von Mitgliedern gemäß § 5 (4) der Satzung durch die Mitgliederversammlung

§10 Der Vorstand und seine Aufgaben

Der Vorstand besteht mindestens aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der Schriftführer/in und dem/der Finanzreferenten/in sowie bis zu weiteren zwei Personen.

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung in getrennten Wahlgängen mit der absoluten Mehrheit der anwesenden bzw. vertretenen Mitglieder für zwei Jahre aus der Mitte der Mitglieder gewählt. Erhalten im ersten Wahlgang Bewerber nicht die erforderliche Mehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmzahl statt. Erreicht auch hier keiner die erforderliche Mehrheit, so genügt im dritten Wahlgang die einfache Mehrheit, soweit es sich um die Ämter des/der ersten Vorsitzenden, des/der Schriftführer/in und des/der Finanzreferenten/in handelt. Die Positionen der weiteren Vorstandsmitglieder werden dagegen nur besetzt, soweit Kandidaten die absolute Mehrheit erreichen.

(2) Wiederwahl ist zulässig. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so nimmt das Mitglied mit dem nächst niedrigeren Stimmerngebnis der Wahl bis zur nächsten Mitgliederversammlung dessen Platz ein. Dies gilt nicht für die weiteren zwei Vorstandsmitglieder. Deren Positionen bleiben unbesetzt.

(3) Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung des Vereins erfolgt durch den Vorstand. Der/die erste Vorsitzende, der/die Schriftführer/in und der/die Finanzreferenten/in sind jeweils einzeln vertretungsberechtigt.

(4) Die Vorstandsmitglieder üben ihr Amt ehrenamtlich aus. Der Vorstand kann einzelne Aufgaben auf Mitglieder delegieren, die nicht dem Vorstand angehören.

(5) Der Vorstand hat sich für die Verwirklichung der in § 2 der Satzung genannten Zwecke und Ziele einzusetzen. Er leitet die gesamte Vereinstätigkeit und verwaltet das Vereinsvermögen. Ihm obliegt die Ausführung der von der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.

(6) Das Amt eines Mitglieds des Vorstandes endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.

(7) Beschlussfassung des Vorstandes

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in den Vorstandssitzungen mit einfacher Mehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Beschlüsse des Vorstands können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, per Fax oder Email oder telefonisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren erklären. Schriftlich, per Fax oder Email oder telefonisch gefasste Vorstandsbeschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von drei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

§11 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 8 (2).

§12 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur von der Mitgliederversammlung gemäß der Bestimmung in § 8 (2) beschlossen werden.

(2) Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vereinsvermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

(3) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten.



Sitz des Vereins:

Nyota e.V - Feldstr. 87 - 68259 Mannheim

Postanschrift:

Nyota e.V - Rheinaustr. 8 - 68163 Mannheim

email: info@nyota-ev.de - url: www.nyota-ev.de

Registernummer: VR 2548 / Eingetragen beim Registergericht Mannheim

Steuernummer beim Finanzamt Mannheim 37006/77601